

# Art. 59 K-LVG

K-LVG - Kärntner Landesverfassung - K-LVG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Diensthöhe gegenüber den Bediensteten des Landes wird – soweit in diesem Gesetz, bundesverfassungsgesetzlich oder in Gesetzen gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG nicht anderes bestimmt ist – von der Landesregierung oder von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung ausgeübt.

In Kraft seit 30.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)